

7
Öffentliche
Einrichtungen

Satzung
der Stadt Kaiserslautern
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

vom 12. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572), hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- a) Satzung vom 22.05.2003 gem. Stadtratsbeschluss vom 19.05.2003. Die Satzung wurde am 05.07.2003 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- b) Satzung vom 29.12.2004 gem. Stadtratsbeschluss vom 20.12.2004. Die Satzung wurde am 31.12.2004 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

- c) Satzung vom 22.12.2006 gem. Stadtratsbeschluss vom 18.12.2006. Die Satzung wurde am 28.12.2006 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

- d) Satzung vom 14.01.2009 gem. Stadtratsbeschluss vom 15.12.2008. Die Satzung wurde am 16.01.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

- e) Satzung vom 18.12.2009 gem. Stadtratsbeschluss vom 14.12.2009. Die Satzung wurde am 22.12.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt Kaiserslautern erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Umleerbehältern, Müllgroßbehältern, Absatzmulden, Gleitabrollbehältern und Pressbehältern entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der einzelnen Teilleistungen.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Stadt.
- (4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Anschlusspflicht entfällt und dies der Stadtverwaltung rechtzeitig schriftlich angezeigt wurde.
- (5) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage bzw. -einrichtung.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenschuldner hat Änderungen, die die Gebührenpflicht beeinträchtigen, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung bei der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisher verpflichtete und der neue Verpflichtete als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher, der an die Abfallentsorgung der Stadt Kaiserslautern angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist auch derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt wie Mieter und Pächter. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Müllgroßbehältern, Absetzmulden, Abrollbehältern und Pressbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Die Eigentümer haften grundsätzlich für die Gebühren, die für die Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen auf deren Grundstücken zu entrichten sind. Mieter und Pächter haften nur für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner können als Gesamtschuldner herangezogen werden.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWAG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können einzelne Gebührensschuldner als Gesamtschuldner herangezogen werden. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse und der Häufigkeit der Entleerung.

Soweit in dieser Gebühr gemäß § 6 Deponiegebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) nicht enthalten sind, werden diese nach Menge, Art und Anzahl gemäß der jeweils gültigen Haushaltssatzung des ZAK gesondert erhoben.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen

2.1 beim Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) bestimmt sich die Gebühr nach Menge, Art und Anzahl der Abfälle gemäß der jeweils gültigen Haushaltssatzung des ZAK.

2.2 auf den städtischen Wertstoffhöfen bestimmt sich die Gebühr

- für Kühl- und Gefrieraltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach Anzahl und Rauminhalt,
- für Elektro-Altgeräte (außer Kühl- und Gefriergeräten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach dem tatsächlichen Aufwand.

(3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 Abs. 13.3 und 13.4 entsprechend.

§ 6

Gebührensätze

1) 2) 3) 4) 5)

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der zugelassenen festen Sammelbehälter gemäß § 4 der Abfallsatzung berechnet sich grundsätzlich aus der in dieser Satzung festgelegten Grundgebühr.

(2) Die Jahresgrundgebühr beträgt:

2.1 für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelten Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen bei gleichzeitiger Nutzung von Behältnissen für die Bioabfallsammlung

	<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>
2.1.1 für 60-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	147,60	12,30
2.1.2 für 90-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	228,00	19,00

1) Fassung vom 22.05.2003

2) Fassung vom 29.12.2004

3) Fassung vom 22.12.2006

4) Fassung vom 14.01.2009

5) Fassung vom 18.12.2009

Abfallgebührensatzung

7/22

2.1.3	für 120-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	300,00	25,00
-------	---	--------	-------

2.1.4	für 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	602,40	50,20
-------	---	--------	-------

Die Kosten für die Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung und für die Bioabfallentsorgung sind in den Benutzungsgebühren zu Ziff. 2.1.1 bis 2.1.4 enthalten.

2.2 für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelten Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Eigenkompostierung von organischen Abfällen im Sinne von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG gemäß § 7 Abfallsatzung

		<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>
2.2.1	für 60-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	120,00	10,00
2.2.2	für 90-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	187,20	15,60
2.2.3	für 120-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	243,60	20,30
2.2.4	für 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	487,20	40,60

2.3 für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallgroßbehältnissen angesammelten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen

		<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>
2.3.1	für 0,77 m ³ -Behälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	1.830,00	152,50
2.3.2	für 0,77 m ³ -Behälter bei zweimal wöchentlicher Entleerung	3.660,00	305,00

2.3.3	für 1,1 m ³ -Behälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	2.601,60	216,80
2.3.4	für 1,1 m ³ -Behälter bei zweimal wöchentlicher Ent- leerung	5.203,20	433,60
2.3.5	für 5 m ³ -Behälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	11.779,20	981,60
2.3.6	für 5 m ³ -Behälter bei einer Entleerung im Ab- stand von 14 Tagen	5.889,60	490,80
2.4	für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsberei- chen als privaten Haushaltungen, die zu überlassen sind		
		<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>
2.4.1	für 60-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	115,20	9,60
2.4.2	für 90-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	175,20	14,60
2.4.3	für 120-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	228,00	19,00
2.4.4	für 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	457,20	38,10
2.4.5	für 0,77 m ³ -Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	699,60	58,30

2.4.6	für 1,1 m ³ -Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	994,80	82,90
2.4.7	für 5 m ³ -Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	4.512,00	376,00

Regelmäßige zusätzliche Entleerungen der zugelassenen Abfallbehältnisse werden gesondert berechnet.

- (3) Die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus Haushalten ist mit den Gebühren nach Abs. 2 abgegolten.
Dies gilt sowohl für die tourenplanmäßige Abholung als auch für die Selbstanlieferung.

Die Jahresgrundgebühr für die Abfuhr von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die der Stadt zur Entsorgung überlassen werden, beträgt:

	<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>
3.1 für 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	114,00	9,50
3.2 für 240-l-Behälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	223,00	19,00
3.3 für 240-l-Behälter bei zweimal wöchentlicher Entleerung	456,00	38,00
3.4 für 0,77 m ³ -Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	318,00	26,50
3.5 für 0,77 m ³ -Behälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	636,00	53,00
3.6 für 0,77 m ³ -Behälter bei zweimal wöchentlicher Entleerung	1.272,00	106,00

3.7	für 1,1 m ³ -Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	414,00	34,50
3.8	für 1,1 m ³ -Behälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	828,00	69,00
3.9	für 1,1 m ³ -Behälter bei zweimal wöchentlicher Entleerung	1.644,00	137,00

Die Verwertungskosten bzw. die aus der Vermarktung des Altpapiers erzielten Erlöse, sind in den Benutzungsgebühren zu Ziff. 3.1 bis 3.9 enthalten.

- (4) Die Jahresgebühr für den Geräßtransport gemäß § 14 Abs. 11 der Abfallsatzung beträgt je angefangene fünf lfd. m Transportweg ein Zwölftel der Jahresgebühr für den entsprechenden Behälter.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung mittels Gleitabrollbehälter beträgt
- 5.1 die Jahresgebühr je Behälter bei regelmäßiger Abfuhr als:

	<u>Normalbehälter</u>		<u>Pressbehälter</u>	
	<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>	<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>
5.1.1 bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	2.844,00	237,00	2.748,00	229,00
5.1.2 bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	4.884,00	407,00	5.496,00	458,00
5.1.3 bis 10m ³ -Gleitabrollbehälter bei zweimal wöchentlicher Entleerung	8.952,00	746,00	10.980,00	915,00
5.1.4 über 10m ³ - bis 20m ³ -Gleit- abrollbehälter bei einer Ent- leerung im Abstand von 14 Tagen	3.624,00	302,00	2.748,00	229,00

Abfallgebührensatzung

7/22

5.1.5	über 10 m ³ bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	6.252,00	521,00	5.496,00	458,00
5.1.6	über 10 m ³ bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter bei zweimal wöchentlicher Entleerung	11.496,00	958,00	10.980,00	915,00
5.1.7	mehr als 20 m ³ Gleitabrollbehälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	4.128,00	344,00	2.748,00	229,00
5.1.8	mehr als 20 m ³ Gleitabrollbehälter bei einmal wöchentlicher Entleerung	6.876,00	573,00	5.496,00	458,00
5.1.9	mehr als 20 m ³ Gleitabrollbehälter bei zweimal wöchentlicher Entleerung	12.360,00	1.030,00	10.980,00	915,00

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern gesondert berechnet.

Fallen Sortier- bzw. Verwertungskosten an, werden diese gesondert nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

5.2 die Gebühr im Abrufbetrieb je Abfuhr als:

	<u>Normalbehälter</u> <u>EUR</u>	<u>Pressbehälter</u> <u>EUR</u>
5.2.1 bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter		
tägliche Miete	3,00	
Abfuhr	88,00	119,00
5.2.2 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter		
tägliche Miete	3,30	
Abfuhr	113,00	119,00
5.2.3 mehr als 20 m ³ -Gleitabrollbehälter		
tägliche Miete	4,70	
Abfuhr	119,00	119,00

Miete wird an Sonn- und Feiertagen nicht berechnet.

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern gesondert berechnet.

Fallen Sortier- bzw. Verwertungskosten an, werden diese gesondert nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

- (6) Pressbehälter werden grundsätzlich nicht vorgehalten. Diese Einrichtungen stellt der Anschlussberechtigte. Auf Antrag kann ein Behälter und eine Presse von der Stadt gestellt werden.

Die Jahresgebühr je Behälter beträgt als:

	<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>
6.1 bis 10 m ³ -Pressbehälter	2.100,00	175,00
6.2 bis 20 m ³ -Pressbehälter	3.300,00	275,00

Die Abfuhrgebühren werden nach Ziff. 5.2.1 und 5.2.2 erhoben.

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern gesondert berechnet.

Fallen Sortier- bzw. Verwertungskosten an, werden diese gesondert nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

- (7) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung mittels Absetzmulden beträgt

7.1 Die Jahresgebühr je Behälter bei regelmäßiger Abfuhr als:

	<u>EUR/jährl.</u>	<u>EUR/mtl.</u>
7.1.1 5,5 m ³ -Absetzmulde bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	2.532,00	211,00
7.1.2 5,5 m ³ -Absetzmulde bei einmal wöchentlicher Entleerung	4.200,00	350,00
7.1.3 5,5 m ³ -Absetzmulde bei zweimal wöchentlicher Entleerung	7.572,00	631,00
7.1.4 7 m ³ - Absetzmulde bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	2.724,00	227,00
7.1.5 7 m ³ -Absetzmulde bei einmal wöchentlicher Entleerung	4.524,00	377,00
7.1.6 7 m ³ -Absetzmulde bei zweimal wöchentlicher Entleerung	8.160,00	680,00
7.1.7 10 m ³ -Absetzmulde bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	2.844,00	237,00

Abfallgebührensatzung 7/22

7.1.8	10 m ³ -Absetzmulde bei einmal wöchentlicher Entleerung	4.884,00	407,00
7.1.9	10 m ³ -Absetzmulde bei zweimal wöchentlicher Entleerung	8.952,00	746,00

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern gesondert berechnet.

Fallen Sortier- bzw. Verwertungskosten an, werden diese gesondert nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

7.2 die Gebühr im Abrufbetrieb je Abfuhr als:

		<u>EUR</u>
7.2.1	5,5 m ³ -Absetzmulde	
	tägliche Miete	3,00
	Abfuhr	77,00
7.2.2	7 m ³ -Absetzmulde	
	tägliche Miete	3,00
	Abfuhr	82,00
7.2.3	10 m ³ -Absetzmulde	
	tägliche Miete	3,00
	Abfuhr	87,00
	Miete wird an Sonn- und Feiertagen nicht berechnet.	

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern gesondert berechnet. Fallen Sortier- bzw. Verwertungskosten an, werden diese gesondert nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

(8) Für sperrige Abfälle

8.1 aus Haushalten gilt, dass deren terminlich vereinbarte Abholung und Entsorgung mit den Gebühren nach Abs. 2 abgegolten ist.

8.2 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird für die terminlich vereinbarte Abholung und Entsorgung je m³ eine Gebühr von 50,90 EUR erhoben. Hohlräume werden in die Berechnung des Rauminhaltes einbezogen.

(9) Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt pro Abfallbehälter:

		<u>EUR</u>
9.1	für genormte Abfallbehälter mit 60, 90, 120 und 240 Litern Rauminhalt	10,00
9.2	für genormte Großbehälter	

mit 0,77 m³ und 1,1 m³ Rauminhalt 15,00

Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird keine Gebühr erhoben.

- (10) Bei gelegentlicher zusätzlicher Entleerung beträgt die Gebühr pro Leerung bei

EUR

10.1	Abfällen zur Beseitigung	
	für 0,77 m ³ -Behälter	76,20
	für 1,1 m ³ -Behälter	107,30
	für 5 m ³ -Behälter	490,80

EUR

10.2	Papier, Pappe, Kartonagen, PPK	
	für 240 L -Behälter	9,50
	für 0,77 m ³ -Behälter	26,50
	für 1,1 m ³ -Behälter	34,00
	lose pro m ³	21,00

- (11) Die Gebühr für das Bereitstellen, die einmalige Leerung und Abtransport von Behältnissen für Abfälle zur Beseitigung und für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen beträgt pro Behälter:

EUR

11.1	für 240 l-Behälter	19,00
	für jede weitere Leerung	7,10
11.2	für 0,77 m ³ und 1,1 m ³ - Behälter	121,80
	für jede weitere Leerung	54,90

- (12) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen

EUR

12.1	Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 Litern	3,60
12.2	Abfallsack zum Einsammeln von Grünabfällen/Grünschnitt mit einer Füllmenge von 120 Litern	3,60

In dieser Gebühr sind die Beseitigungskosten enthalten. Bei Nichtnutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Erstattung.

(13) Sonstige Gebühren

- 13.1 Soweit Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen nur über den bereitgehaltenen Abfallsack nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 a) der Abfallsatzung an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, wird dafür eine Gebühr nach Abs. 12.1 erhoben.
- 13.2 Soweit § 12 Abs. 6 der Abfallsatzung Anwendung findet, wird die Mindestzahl der pro Kalenderjahr abzunehmenden Abfallsäcke nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 oder 4 der Abfallsatzung berechnet.
- 13.3 Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags festgesetzt.
- 13.4 Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand und eines Verwaltungskostenzuschlags erhoben.
- 13.5 Kosten für Fahrten beim Gleitabrollbehälterbetrieb (Abs. 5), beim Pressbehälterbetrieb (Abs. 6) und beim Absetzmuldenbetrieb (Abs. 7), die aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grunde zusätzlich entstehen, weil die Behälter nicht entleert werden können, werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- 13.6 Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- 13.7 Die Entsorgung der auf den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle ist mit den Gebühren nach Abs. 2 abgegolten.

§ 7

Gebührenbescheid

- (1) Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 6 Abs. 12.1 und 13.1.
- (2) Die sonstigen Gebühren werden durch eigenen Gebührenbescheid im Einzelfall festgesetzt.

§ 8

Vorausleistungen

Bei Gebühren nach § 6 Abs. 2 bis 4, 5.1, 6 und 7.1 hat der Gebührenpflichtige zu den in § 9 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 2 bis 4, 5.1, 6 und 7.1 wird in gleichbleibenden Teilbeträgen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vorausleistungen werden in zwölf gleichen Jahresraten zum ersten des jeweiligen Monats fällig; die erste Vorausleistungsrate jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (3) Der Gebührenbescheid und der Vorausleistungsbescheid für Gebühren nach § 6 Abs. 2 bis 4, 5.1, 6 und 7.1 kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben oder mit den Bescheiden der Technischen Werke Kaiserslautern zur Erhebung von öffentlich rechtlichen Gebühren verbunden werden. Falls eine Zusammenveranlagung mit der Grundsteuer erfolgt, treten an die Stelle der in Abs. 2 genannten Fälligkeitstermine die der Grundsteuer. Falls eine Zusammenveranlagung mit den Bescheiden der Technischen Werke Kaiserslautern erfolgt, treten an die Stelle der in Abs. 2 genannten Fälligkeitstermine die von den Technischen Werken Kaiserslautern festgesetzten Fälligkeitstermine für die öffentlich rechtlichen Gebühren.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen nach § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 6 Abs. 5.2 und 7.2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Ende der Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Vorausleistungen entrichtet sind, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens 3 Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.12.2001
Stadtverwaltung

gez. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 29.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und §17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgaben Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 11.01.2002
Stadtverwaltung
Im Auftrag
gez. Wildt
Stadtamtmann